

**1874/AB**  
**vom 03.07.2020 zu 1867/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium für Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.278.755

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1867/J-NR/2020

Wien, am 3. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2020 unter der Nr. **1867/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur überlangen Dauer der fachaufsichtlichen Prüfung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 5:**

- 1. Auf die Frage 1 nach der Dauer der fachaufsichtsbehördlichen Prüfung antworteten Sie im Rahmen einer Gliederung, wie viele Vorhabensberichte jeweils binnen welcher Zeit erledigt wurden.*

<b>BM(VRD)J – Abteilung IV 5 (Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen) Vorhabensberichte der Staatsanwaltschaften</b>						
Vorlage im Jahr:	2014	2015	2016	2017	2018	2019
<b>Erledigt ...</b>						
... im Anfallsmonat	77	87	113	78	108	136
... im zweiten oder dritten Monat nach dem Anfallsmonat	122	145	148	123	118	194
... ab dem dritten Monat nach dem Anfallsmonat	89	92	104	86	161	78
<b>Offen</b>		1				8
<b>Gesamt</b>	288	325	365	287	387	424

- a. *Wann wurden wie viele der ab dem dritten Monat nach dem Anfallsmonat erledigten Vorhabensberichte jeweils erledigt und um welche Verfahren handelte es sich dabei (bitte um Aufgliederung nach Monat der Erledigung und bei noch nicht erledigten Vorhabensberichten um die Angabe der Dauer seit Anfallsmonat)?*
- b. *Aus welchem Grund wurden die nach dem dritten Anfallsmonat erledigten Vorhabensberichte nicht in der Anfragebeantwortung nach ihrem Erledigungszeitpunkt angeführt?*
- c. *Zu welchem Verfahren gehört der noch nicht erledigte Vorhabensbericht aus 2015?*
- 5. *Werden Statistiken zu jenen Erledigungen von Vorhabensberichten geführt, welche eine Dauer von über drei Monaten aufweisen?*
  - a. *Wenn ja, bitte um Aufschlüsselung?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die von der Fachabteilung für Großverfahren und berichtspflichtige Strafsachen geführten Aufzeichnungen über die allen mit der Fachaufsicht befassten Abteilungen vorgelegten Vorhabensberichte wurden zur Beantwortung der anfragegegenständlichen Voranfragen bereits so weit ausgewertet, als dies mit vertretbarem Aufwand möglich war. Eine detailliertere Aufschlüsselung der insgesamt 618 (im Jahr 2019 waren es tatsächlich 85 statt 78 Fälle, was innerhalb der Frist zur Anfragebeantwortung nicht mehr berücksichtigt werden konnte) in der Tabelle ausgewiesenen Fälle, deren Bearbeitung in der Fachabteilung IV 5 zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung länger als drei Monate in Anspruch genommen hat, bedurfte einer händischen Durchsicht all dieser Fälle, was mit vertretbarem Aufwand - damals wie heute - nicht zu bewältigen ist.

Der im Jahr 2015 als offen ausgewiesene Vorhabensbericht war nicht ermittlungsrelevant, sondern betraf eine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Thematik der Leistung von Amtshilfe durch Staatsanwaltschaften an eine nichtstaatsanwaltschaftliche Institution. Das Ermittlungsverfahren, in dem sich diese Fragestellung ergeben hat, konnte trotz des offenen Vorhabensberichts ohne Beeinträchtigung geführt werden.

#### **Zur Frage 2:**

- *Warum genau wurden keine Personen aus der WKStA bzw. die WKStA selbst in Person der Leiterin oder einer Vertretung, mithin der Behörde mit den meisten berichtspflichtigen Großverfahren, in die Kernarbeitsgruppe bzw. deren Tätigkeit einbezogen?*

Zu Frage 2 darf auf die Beantwortung der Frage 7 in der Anfragebeantwortung 768/AB hingewiesen werden, die lautete: „Vertreter\*innen erstinstanzlich tätiger Behörden wurden dieser Expert\*innengruppe nicht beigezogen. Die Expertise der erstinstanzlich tätigen Behörden wurde jedoch insofern einbezogen und mitberücksichtigt, als die teilnehmenden Vertreter\*innen der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in erstinstanzlich tätigen Staatsanwaltschaften tätig sind.“ Darüber hinaus wurde der WKStA – wie auch anderen Behörden - in weiterer Folge schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Zur Frage 3:**

- *Wurde die Auswahl der Personen, welche der Kernarbeitsgruppe hinzugezogen wurden, vom ehemaligen Justizminister Moser persönlich vorgenommen?*

Zu dieser Frage darf auf die Beantwortung der Frage 8 in der Anfragebeantwortung 768/AB hingewiesen werden, die lautete: „Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Kernarbeitsgruppe, der die Erarbeitung und die Durchführung des Projektes oblagen, wurde von dem vormaligen Bundesminister Dr. Josef Moser getroffen. Die Zusammensetzung der Mitwirkenden an den Unterarbeitsgruppen wurde in der ersten Sitzung zum Projektauftrag von den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschlossen.“ Die Teilnehmer\*innen, insbesondere die teilnehmenden Bediensteten der Zentralstelle, wurden vom vormaligen Bundesminister Dr. Josef Moser im Übrigen nicht namentlich als Teilnehmer\*innen ausgewählt, vielmehr erfolgte deren Berufung aufgrund ihrer Funktionen als Leiter\*innen der sachlich betroffenen Organisationseinheiten.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Aufgaben hatte der damalige SC Pilnacek als Projektleiter?*

SC Mag. Christian Pilnacek war zum Zeitpunkt der Einsetzung der Kernarbeitsgruppe (auch) Generalsekretär des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und wurde in dieser Funktion vom damaligen Bundesminister Dr. Josef Moser persönlich mit der Projektleitung betraut. Er leitete und organisierte die Sitzungen und Arbeiten der Kernarbeitsgruppe sowie die Übermittlung der Bezug habenden Dokumente.

**Zu den Fragen 6 bis 8 und 13:**

- *6. Auf die Frage, ob für die Prüfung von Vorhabensberichten § 9 StPO anwendbar ist und die Zeit, die diese Prüfung in Anspruch nimmt, in die Frist des § 108a StPO einzuberechnen ist antworteten Sie sinngemäß mit "ja", im Wortlaut mit:*

*"In die Frist des § 108a Abs. 1 StPO werden nur Zeiten eines gerichtlichen Verfahrens nach den §§ 108 und 112 StPO sowie der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden nicht miteinbezogen. Für andere potentiell verfahrensverzögernde Schritte (etwa Vorhabensberichte) gilt diese Ausnahme nicht, weil es darauf ankommen soll, dass die Verfahrensverzögerung der Staatsanwaltschaft anzulasten wäre, was im Fall einer verzögerten Erledigung eines Vorhabensberichts der Fall ist."*

*Ihr Amtsvorgänger sprach im Rahmen der Anfragebeantwortung (4054/AB) zur Anfrage 4084/J von keiner Anwendung der StPO in diesem Zusammenhang. Dieser antwortete auf die Fragen 8' und 152 sinngemäß mit "nein", im Wortlaut wie folgt: "Auf die Berichtsprüfung durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (als Verwaltungsbehörde) ist das StAG und nicht das Verfahrensregime der StPO anwendbar. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bemüht sich dessen ungeachtet mit Blick auf Art 6 EMRK um eine rasche Erledigung der einlangenden Vorhabensberichte."*

*Der Anfragestellerin ist diese Diskrepanz nicht erklärlich, sprach doch der damalige Bundesminister Moser von keiner Anwendung der StPO auf die Erledigung von Vorhabensberichten, zumal diese nach dessen Rechtsansicht lediglich dem StAG unterliegen. Sie sprechen aber nun davon, dass eine verzögerte Erledigung eines Vorhabensberichts in die Frist des § 108a StPO einzurechnen ist. Gemäß § 108a Abs 3 StPO hat im Falle eines drei Jahre übersteigenden Ermittlungsverfahrens sogar ein Gericht darüber abzusprechen, ob der StA eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gemäß § 9 StPO anzulasten ist. Aus welchem Grund besteht oder bestand in Ihrem Ministerium Uneinigkeit über diese Frage?*

- *7. Was werden Sie unternehmen, um diese Uneinigkeit zu beseitigen?*
- *8. Welche Rechtsansicht hat sich schließlich im Ministerium durchgesetzt?*
- *13. Wissen Sie weshalb gerade im Rahmen der parlamentarischen Anfrage zur Causa Weinzierl, in welcher Christian Pilnacek eine nicht unbedeutende Rolle spielte, seitens des damaligen Justizministers eine Rechtsansicht geäußert wurde, welche konträr zu der Ihrigen sowie der rechtswissenschaftlichen Literatur ist?*

Schon aus den in Frage 6 wiedergegebenen Zitaten ergibt sich der unterschiedliche Bezugspunkt beider Anfragen. Dieser lag im ersten Fall bei der Frage, ob die Prüfung von Vorhabensberichten in die Frist des § 108a StPO einzurechnen ist, während er im zweiten Fall die Frage der Vorgangsweise bei der Berichtsprüfung durch das Bundesministerium für (damals) Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz adressierte. Die erste Antwort betrifft also die Auswirkungen des Berichtswesens auf die Verfahrensdauer des Strafverfahrens, die zweite Antwort die Dauer der ministeriellen Berichtsprüfung.

Die angeführten Antworten widersprechen einander nicht, nimmt doch auch die Anfragebeantwortung (4054/AB) zur Anfrage 4084/J mit Blick auf das zugrundeliegende

Strafverfahren ausdrücklich Bezug auf Art. 6 EMRK. Letztlich stellt § 9 Abs. 1 StPO die einfachgesetzliche Ausgestaltung des in Art 6 Abs. 1 MRK verankerten verfassungsrechtlichen Gebots dar, dass Strafverfahren stets in angemessener Zeit abzuschließen sind (vgl. EBRV zu BGBl I 2004/19, 25 BlgNR 22. GP, S. 33; Kroschl in Schmölzer/Mühlbacher, StPO [2013] § 9 Rz 1; Kier in Fuchs/Ratz, WK StPO § 9 (Stand 1.12.2008, rdb.at) Rz 2).

**Zur Frage 9:**

- *Gibt es Gerichtsentscheidungen zu § 108a StPO oder Entscheidungen über Einsprüche wegen Rechtsverletzung, in welchen eine Verletzung des § 9 StPO iZm der Prüfung der Fachaufsicht angenommen wurde?*  
*a. Wenn ja, wie viele und welche sind dies und wie wird eine überlange Dauer der fachaufsichtlichen Prüfung darin bewertet?*

Aus der vom Bundesrechenzentrum zur Verfügung gestellten Auswertung der Verfahrensschritte zu § 108a StPO ergibt sich, dass seit Ende 2017 bis 6. Mai 2020 insgesamt 630 Fälle zu Gericht gegangen sind und in 207 Fällen (Fakten) der Schrittcode gesetzt wurde, dass die beantragte Verlängerung des Ermittlungsverfahrens vom Gericht abgelehnt worden sei. Aufgrund dieser ungewöhnlich hohen Quote hat die für das Strafverfahrensrecht zuständige Fachabteilung meines Hauses Stichproben gezogen und ausgewertet. Dabei hat sich herausgestellt, dass der betreffende Schritt „108aAb“ (Ablehnung der Verlängerung des Ermittlungsverfahrens) in fast allen Fällen gesetzt wurde, obwohl es zu gar keiner Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Gericht gekommen ist. Vielmehr wurde dieser Schritt auch bei Zurückweisungen (mangels erreichter Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens oder mangels Anwendbarkeit der Regelung aufgrund der Übergangsvorschrift) gesetzt sowie bei Beschlüssen, wonach der Antrag wegen zwischenzeitiger Erledigung des Ermittlungsverfahrens "gegenstandslos" geworden ist.

Die für eine fundierte Beantwortung der Fragestellung somit unerlässliche händische Überprüfung all dieser Einzelfälle wäre innerhalb der Beantwortungsfrist mit vertretbarem Aufwand nicht zu bewerkstelligen gewesen. Eine Beantwortung bloß anhand der Erinnerung der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter an (markante) Fälle, die allenfalls „zu lange“ von der Fachaufsicht geprüft wurden und bei denen das Gericht (sei es in einem Verfahren nach § 108a StPO oder im Rahmen einer Entscheidung über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung) eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes (durch die Fachaufsicht) konstatiert hat, würde hingegen kein repräsentatives und valides Material liefern.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer weitergehenden Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *10. Halten Sie es allgemein (und in Anbetracht solcher Entscheidungen) für vertretbar, dass bei den OStA keine statistischen Aufzeichnungen zur Erledigungs dauer geführt werden?*
- *11 Wieso gibt es bei der ersten Instanz (StA) Prüflisten, in denen die Zeit ohne Erledigung ausgewiesen wird, aber bei OStA und BMJ nicht?*
- *12. Könnten Ihrer Ansicht nach Fälle, wie die jahrelange fachaufsichtliche Prüfung in Einzelfällen, durch solche Prüflisten verhindert werden?*

Das primäre Ziel der Justiz ist es, dass die zu bearbeitenden Causen in allen betroffenen Instanzen best- und schnellstmöglich bearbeitet werden. Aufgrund der naturgemäß um ein Vielfaches höheren Anfalls- und Personalzahlen im Bereich der ersten Instanz hat sich dort die Einführung von Prüflisten bewährt, um zeitgerecht einen Rückstau bei der Aktenbearbeitung in einzelnen Abteilungen erkennen bzw. diesem vorbeugen zu können. Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften und der Fachabteilungen meines Hauses ist ein solcher Überblick für die jeweilige Leitungsebene grundsätzlich auch ohne Prüflistensystem möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Problematik der langen Bearbeitungsdauer im Bereich der Prüfinstanzen nicht auf ein Übersehen von Akten zurückzuführen ist, sondern auf den immer größer werdenden Arbeitsaufwand aufgrund des Anstiegs von berichtspflichtigen Verfahren und Großverfahren und der zunehmenden Komplexität dieser Fälle bei gleichbleibendem Personalstand.

**Zur Frage 14:**

- *Ist geplant die in der Beantwortung der Frage 3 erwähnten statistischen Aufzeichnungen der Fachabteilung zu veröffentlichen oder dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Veröffentlichung dieser rein internen Dokumentation aller berichtspflichtiger Verfahren, die bei Bedarf auch zur Beantwortung statistischer Fragen herangezogen wird, ist mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren und aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes nicht möglich.

**Zur Frage 15:**

- Auf die Frage 4 antworteten Sie, dass "fast 53 % der Vorhabensberichte noch im Anfallsmonat und nahezu 83 % innerhalb von drei Monaten erledigt wurden." In Ihrer Beantwortung wird jedoch nicht dazugesagt, dass Sie hier nur die Zahlen jenes Jahres wiedergeben, welche die höchste Erledigungsquote im abgefragten Zeitraum aufweist (2019). Zusätzlich ist die Unterscheidung "unter drei Monate über drei Monate" die Erledigungsdauer betreffend nicht aussagekräftig. Auch ohne Einbeziehung der nicht erledigten Vorhabensberichte belaufen sich die unter drei Monaten erledigten Berichte jeweils für 2014 auf 31%, 2015 auf 28%, 2016 auf 28%, 2017 auf 30%, 2018 auf 42% und 2019 auf 18%. Zusammengerechnet ergibt dies, wohlgernekt ohne Einbeziehung der nicht erledigten Berichte, einen Durchschnitt von 29,5%, was bedeutet, dass beinahe jeder dritte Vorhabensbericht der StA länger als 3 Monate für die fachaufsichtliche Prüfung benötigt.
  - a. Welche Maßnahmen planen Sie diesbezüglich zu ergreifen?
  - b. Weshalb geben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung nicht die durchschnittliche Bearbeitungsdauer an, sondern lediglich die Zahlen des besten Jahres?

Die in dieser Frage zitierte Aussage meines Amtsvorgängers über den Erledigungsgrad innerhalb eines Monats gründet sich auf die der Beantwortung der Frage 3 der Anfrage Nr. 3802/J-NR/2019 angeschlossene Tabelle und gibt tatsächlich den Durchschnittswert für die Jahre 2014 bis zum ersten Quartal 2019 wieder (1941 bzw. 3046 von 3671 Berichten). Die Frage geht daher von falschen Prämissen aus.

Die weiteren Ausführungen der Frage, wonach rund jeder dritte Vorhabensbericht länger als drei Monate geprüft wird, betreffen wiederum nur jene Fälle, die von der für Großverfahren zuständigen Fachabteilung IV 5 bearbeitet werden, bei der naturgemäß in einem signifikant höheren Ausmaß besonders aufwändige und zeitintensiv zu prüfende Verfahren anfallen.

**Zur Frage 16:**

- Wie lange dauerte die fachaufsichtlichen Prüfung des Vorhabensberichts der WKStA bei der OStA bzw. in der Abteilung IV/5 in der Causa "Stadterweiterungsfonds" (bitte um genaue Aufschlüsselung wie lange die Erledigung jeweils bei welcher Stelle dauerte)?

Zunächst verweise ich auf die Beantwortung der Frage 17 der Anfrage Nr. 4087/J-NR/2019 und präzisiere wie folgt:

Der Vorhabensbericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) vom 7. Juli 2015 langte am 13. Juli 2015 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Der darauf Bezug nehmende Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 2. Februar 2016 wurde dem Bundesministerium für Justiz am 4. Februar 2016 vorgelegt. Nach Durchführung der Dienstbesprechungen vom 8. Juni 2016 und vom 23. August 2016 langte der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 10. März 2017 am 13. März 2017 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Der weitere Erlass vom 25. April 2017 langte am 26. April 2017 ein.

Sodann wurde die WKStA mit (noch am selben Tag abgefertigter) Weisung vom 5. Mai 2017 ersucht, die Beschuldigten Dr. J., Dr. E., Dr. V. und Mag. H. ergänzend zu vernehmen. Der weitere Vorhabensbericht der WKStA vom 14. Jänner 2019, langte am 18. Jänner 2019 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Der bezughabende Vorhabensbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 1. Februar 2019 wurde dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz am 12. Februar 2019 vorgelegt.

Der Erlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vom 27. Mai 2019 langte am 28. Mai 2019 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Mit (am selben Tag abgefertigtem) Erlass vom 29. Mai 2019 wurde schließlich der Bericht der WKStA vom 14. Jänner 2019 zur Kenntnis genommen.

Aus dieser Abfolge ergibt sich die jeweilige Erledigungsdauer des Aktes bei der Oberstaatsanwaltschaft bzw. im Bundesministerium für Justiz.

#### **Zur Frage 17:**

- *Gibt es für die fachaufsichtliche Prüfung IT-Programme, welche die zuständigen Sachbearbeiter auf eine "Überfälligkeit" der Berichtsprüfung und Entscheidung aufmerksam machen?*
  - a. *Wenn ja, wie funktioniert dieses Alarmsystem?*
  - b. *Wenn ja, wie kann es trotzdem sein, dass vereinzelte Vorhabensberichte über Monate bei der fachaufsichtlichen Prüfung feststecken?*
  - c. *Wenn nein, planen Sie so etwas einzuführen?*

Nein. Wie bereits zur Frage betreffend die Einführung von Prüflisten ausgeführt, ergibt sich eine gelegentlich überlange Bearbeitungsdauer in der Prüfinstanz nicht aufgrund des Übersehens eines Aktes, sondern aufgrund der gleichzeitigen Beanspruchung der/die zuständige/n Sachbearbeiter\*in mit mehreren Causen und oft akut dringenderen Fällen, die es notwendig machen, die Arbeit an bestimmten Fällen zu unterbrechen. Hinzu kommt es

vor allem in den die Fachaufsicht führenden Fachabteilungen meines Hauses systembedingt immer wieder zu Referent\*innenwechseln, die dann ein neuerliches Einarbeiten in den Fall notwendig machen.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 16 der Anfrage Nr. 710/J-NR/2020.

**Zur Frage 18:**

- *Ist die Prüfung von berichtspflichtigen Verfahren von (im Extremfall) acht verschiedenen Personen Ihrer Ansicht nach sinnvoll?*
  - a. *Wenn ja, wieso genau?*
  - b. *Wenn nein, planen Sie dies zu ändern?*

Die Art, der Umfang, der Zeitpunkt und die Form staatsanwaltschaftlicher Berichte sind im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) ebenso geregelt wie die Fälle, in denen es nach Berichterstattung von der Staatsanwaltschaft an die Oberstaatsanwaltschaft noch zu einer Berichterstattung der Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz kommt.

Im Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020-2024“ ist eine Stärkung der Staatsanwaltschaften zur unabhängigen Ermittlungsarbeit im verfassungsrechtlichen Rahmen durch Entfall von vermeidbaren Berichten und Transparenz von Erledigungsdauer des internen Berichtswesens im Rahmen des Ermittlungsaktes“ vorgesehen (S. 32). Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung sind bereits eingeleitet worden.

Grundsätzlich hat das staatsanwaltschaftliche Berichtswesen jedenfalls eine der Letztverantwortlichkeit samt parlamentarischer Kontrolle genügende Aufsicht der Justizministerin / des Justizministers zu gewährleisten. Dass es zur Prüfung eines Berichts durch mehrere Personen kommt, ergibt sich schon aufgrund der verschiedenen involvierten Behörden.

**Zu den Fragen 19 bis 22:**

- *19. Worin besteht Ihrer Ansicht nach die Notwendigkeit rechtlich unproblematische Verfahren lediglich aufgrund einer Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben bis an die Spitze des Ministeriums zu tragen?*
- *20. Gibt es Ihrer Ansicht nach, außer dem medialen Interesse und dem damit korrespondierenden Wunsch seitens der Ressortleitung eine einheitliche Kommunikation nach außen zu gewährleisten, einen Grund für die Unterscheidung zwischen Normalbürgern und jenen in § 8 Abs 1 StAG genannten Personen des öffentlichen Lebens?*

- a. Wenn ja, welche Unterschiede sind dies und inwiefern rechtfertigen diese die abweichende Behandlung der Verfahren?
- b. Wenn nein, welche Schritte planen Sie diesbezüglich zu ergreifen?
- 21. Sehen Sie darin eine Gefahr, dass sich nicht unter § 8 Abs 1 StAG fallende Personen als Bürger/innen zweiter Klasse sehen könnten?
- 22. Sehen Sie darin eine Gefahr für eine objektive Verfahrensführung?
  - a. Wenn ja, welche Schritte planen Sie diesbezüglich zu ergreifen?
  - b. Wenn nein, wie erklären Sie sich dann die zahlreichen Vorwürfe rund um verschleppte Verfahren oder Begünstigungen von Verdächtigen, wie in den Causen Weinzierl und Stadterweiterungsfonds?

§ 8 Abs. 1 StAG normiert eine Vorhabensberichtspflicht in Strafsachen, an denen wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Begriffe „besonderes öffentliches Interesse“, „Bedeutung der aufzuklärenden Straftat“ und „Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben“ werden im Berichtspflichtenerlass 2016 idF 2017 anhand objektiver Kriterien präzisiert.

Demnach bezieht sich das „besondere öffentlichen Interesse“ in seinem Kern auf jene Bereiche des öffentlichen Lebens, die im weitesten Sinn der politischen Willens- und Meinungsbildung und der Umsetzung ihrer Ergebnisse zuzurechnen sind. Das öffentliche Interesse gründet sich – insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit – auf das Interesse der Allgemeinheit an einem ordnungsgemäßem Funktionieren dieser Bereiche. Ein öffentliches Interesse kann aber auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, wie etwa Wirtschaft, Kultur, Religion, Wissenschaft und Sport, bestehen.

Besteht in diesen angeführten Bereichen der Verdacht der Begehung von Straftaten, die die Funktionsfähigkeit dieser Bereiche bzw. der dort tätigen Institutionen in Frage stellen, ist davon auszugehen, dass „wegen der Bedeutung der Straftat“ (und an deren Aufklärung) ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Darunter fallen auch Straftaten, die das allgemeine Sicherheitsgefühl erheblich beeinträchtigen, wie etwa spektakuläre Tötungsdelikte, terroristische Angriffe oder massive Cyberattacken.

Auch um jeglichen Anschein einer Bevorzugung von „prominenten“ Personen hintanzuhalten, stellt § 8 Abs. 1 StAG seit der am 1.1.2016 in Kraft getretenen Änderung, BGBl. I Nr. 96/2015, nicht mehr auf die „Person“ des Verdächtigen, sondern auf dessen „Funktion im öffentlichen Leben“ ab. Im Berichtspflichtenerlass wird ausdrücklich

klargestellt, dass ein berichtspflichtiger Fall unter diesem Aspekt nur dann vorliegt, wenn der Verdächtige eine maßgebliche Funktion im öffentlichen Leben ausübt und es nach der Verdachtslage zwischen seiner Funktion in einem der genannten Bereiche und der Straftat einen direkten inhaltlichen Zusammenhang gibt oder aus der Straftat persönliche Eigenschaften (etwa charakterliche Mängel) des Funktionsträgers offenbar werden, die für ein Urteil über dessen Funktionsausübung relevant sind (indirekter Zusammenhang). Der allgemeine Bekanntheitsgrad des Verdächtigen allein ist jedenfalls kein Kriterium für ein Vorgehen nach § 8 Abs. 1 StAG.

Der Umstand, dass Fälle von besonderem öffentlichen Interesse einer zusätzlichen Fachaufsicht unterliegen, liegt objektiv auch darin begründet, dass sich diese Fälle in ihrer Komplexität und Sensibilität in Bezug auf das öffentliche Leben oft vom Durchschnitt der allgemeinen Strafsachen abheben und daher insgesamt „anspruchsvoller“ sind. Dies bedeutet aber nicht, dass in den anderen Fällen „zweitklassig“ gearbeitet wird. Die österreichische Justiz vollbringt – international schon seit Jahren anerkannt – für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen sowohl qualitativ als auch in Bezug auf die durchschnittliche Verfahrensdauer ganz hervorragende Leistungen, für die ich an dieser Stelle – gerade auch mit Blick auf die gegenwärtigen Herausforderungen – ganz besonders danken möchte.

**Zur Frage 23:**

- *Auch wenn der Bundeskanzler in Abrede stellte, dass er die - wie medial kolportiert - von ihm getätigten Vorwürfe gegen die WKStA tätigte, erscheint nicht logisch nachvollziehbar, weshalb seriöse österreichische Medien und Journalistenkreise dies in die Öffentlichkeit hätten tragen sollen. Sie selbst antworteten, dass Ihrer Wahrnehmung nach der Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie der "roten Netzwerke" jeglicher Grundlage entbehrt. Sehen Sie in den medial kolportieren Aussagen des Bundeskanzlers die Verwirklichung des Tatbestands der Verleumdung bzw. der übeln Nachrede und/oder der Öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde verwirklicht?*
  - a. *Wenn ja, haben Sie diesbezüglich - auch zum Schutz des Rufes Ihrer Behörde und der strafrechtlichen Unbescholtenheit Ihrer Mitarbeiter – Anzeige erstattet?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Dazu verweise ich auf die Beantwortung der Frage Nr. 777/J-NR/2020.

**Zu den Fragen 24 und 25:**

- 24. Wurde wegen dieser Delikte von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?
  - a. Wenn ja, von wem?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 25. Wurde im Rahmen der Ermittlungen im Hinblick auf den § 116 StGB um eine Ermächtigung bei der Behörde angefragt und wenn ja, wurde diese erteilt?
  - a. Wenn nein, warum nicht?

Wegen dieser Delikte wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil die medial kolportierten Aussagen des Herrn Bundeskanzlers nach der von den Oberbehörden geteilten Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien nicht geeignet sind, einen Anfangsverdacht eines strafrechtlich relevanten Tatbestandes zu begründen. Die Einholung einer Ermächtigung war daher nicht erforderlich.

**Zur Frage 26:**

- In Ihrer Beantwortung erwähnten Sie einer etwaigen förmlichen Einvernahme des Kanzlers Kurz nicht vorgreifen zu wollen. Wurde Bundeskanzler Kurz zum oben geschilderten Sachverhalt bereits als Zeuge einvernommen?
  - a. Wenn ja, wann war dies?
  - b. Wenn nein, warum geschah das noch nicht?

Die Zeugeneinvernahme des Herrn Bundeskanzlers ist bereits terminiert.

**Zur Frage 27:**

- Inwiefern würden Sie einer Ermittlungsmaßnahme in concreto vorgreifen, wenn Sie Bundeskanzler Kurz auf die medial kolportierten Vorwürfe anspräche?

Ich weise darauf hin, dass das Bundesministerium für Justiz und ich als dessen Leiterin keine Strafverfolgungsbehörden sind und ich keinesfalls den Anschein erwecken will, durch informelle Gespräche mit Zeugen Einfluss auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu nehmen.

**Zur Frage 28:**

- Gibt es diesbezüglich eine Regelung der StPO oder ein sonstiges Gesetz, welches einem derartigen Gespräch zwischen Ministerin und Bundeskanzler entgegensteht?

Es besteht zwar keine konkrete Bestimmung in der Strafprozeßordnung, die einem solchem Gespräch entgegenstehen würde, aber ich halte es nicht für angemessen, wenn eine

Justizministerin mit einem Zeugen in einem Ermittlungsverfahren Gespräche über den Inhalt dessen Aussage führt.

**Zu den Fragen 29 bis 31:**

- *29. Wer hat diese Anfrage für Sie vorbereitet?*
- *30. Wann wurde Ihnen diese Anfrage zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt?*
- *31. Haben Sie Änderungen vorgenommen?  
a. Wenn ja, welche?*

Diese Anfragenbeantwortung wurde mir vor Abfertigung zur Durchsicht und zugleich zur Unterzeichnung vorgelegt. Änderungen werden daran grundsätzlich nicht von mir, sondern von meinen Mitarbeiter\*innen vorgenommen. Es entspricht dem gewöhnlichen Abstimmungsprozess in allen Ressorts, dass Minister\*innenerledigungen von der jeweiligen Fachabteilung bzw. Fachsektion vorbereitet und mir bzw. meinen Mitarbeiter\*innen im Kabinett zur Durchsicht und allfälligen stilistischen Anpassung vorgelegt werden. Solche Änderungen können Formatierung, Orthographie, Formulierungen und ähnliches umfassen. Anfragebeantwortungen zur Einzelstrafsachen basieren zumeist auf Berichten der jeweiligen Staatsanwaltschaft und eine Anfragebeantwortung in der gewünschten Ausführlichkeit ist daher nur durch die Stelle möglich, die sämtliche Information dazu hat.

Über einzelne solcher Änderungen gegenüber dem Beantwortungsentwurf etwa der Fachsektion werden grundsätzlich keine gesonderten Aufzeichnungen geführt.

Darüber hinaus könnte die gestellte und ähnliche Fragen nie zufriedenstellend beantwortet werden, weil jeder Vermerk in der Beantwortung, dass etwas geändert wurde, selbst wieder eine Änderung darstellen würde, die wieder zu vermerken wäre und so weiter ad infinitum.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die mit dieser Frage intendierte Änderungsverfolgung auf eine unzulässige parlamentarische Kontrolle der internen Willensbildung der Regierungs(mitglieder) hinausläuft.

Vor diesem Hintergrund bitte ich daher um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



